

Nichtamtlicher Teil.

Die Stempelpflicht der Zeitschriften
in Oesterreich.

Die Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz bringt in ihrer Nummer vom 9. d. M. in amtlicher Fassung nach dem »Post- und Telegraphen-Berordnungsblatt« die Vorschriften, welche bei der postamtlichen Behandlung der Zeitschriften in Oesterreich zu beobachten sind. Wir haben schon im vergangenen und auch in diesem Jahre wiederholt auf dieselben unter gleichzeitigem Abdruck der einzelnen Bestimmungen aufmerksam gemacht, versehen jedoch nicht, sie hier noch einmal vollständig im Zusammenhang wiederzugeben:

1. Stempelpflicht der Zeitschriften.

1. Alle Zeitschriften Oesterreich-Ungarns und des Auslandes, welche ein- oder mehrmal die Woche, 52mal im Jahre oder 4mal monatlich erscheinen, sind der Stempelabgabe unterworfen. Ankündigungs- oder Anzeigebblätter, welche nicht als Bestandteil einer Zeitschrift ausgegeben werden und Anzeigen und Ankündigungen verschiedener Personen enthalten, unterliegen nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857, Nr. 207, R.-G.-Bl., ohne Rücksicht darauf, wie oft dieselben, dann ob sie periodisch oder nicht periodisch erscheinen, ebenfalls der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplar.

Der Stempel für die in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland erscheinenden Zeitungen beträgt 1 Kr., für alle anderen Zeitungen 2 Kr. ö. W.

2. Für die Beurteilung der Stempelpflicht der Zeitschriften sind der Inhalt und das programmäßige Erscheinen derselben, in letzterer Beziehung daher die Zwischenräume, in welchen sie am Orte ihres Erscheinens gedruckt zur Hinausgabe gelangen, maßgebend.

Zeitschriften, welche in aus mehreren, nach ihrem Inhalte und nach der Art des Erscheinens stempelpflichtigen Nummern zusammengesezten Heften ausgegeben, beziehungsweise aus Ungarn oder aus dem Auslande eingebracht werden, unterliegen für jede Nummer eines solchen Heftes der gesetzmäßigen Gebühr, ohne Unterschied, ob die einzelnen Nummern in ihrer Originalausstattung belassen worden sind, oder ob auf denselben die Titellöpfe zc. entfernt und der dadurch frei gewordene Raum durch einen anderen Text ausgefüllt wurde.

Die auf den Umschlägen aufgedruckten Bezeichnungen, z. B. »Erscheint alle 14 Tage«, »Ausgabe für Oesterreich« sind daher für sich allein nicht entscheidend.

3. In gleicher Weise sind auch die nach Semestern oder Jahrgängen gebundenen Zeitschriften, wozu auch die für die Jugend berechneten und in der Regel am Schlusse des Jahres in Prachteinbänden eingeführten, ausländischen Zeitschriften gehören, zu behandeln, wobei aber zu berücksichtigen kommt, daß diejenigen Nummern, seit deren Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist, stempelfrei sind.

4. Stempelpflichtig sind ferner auch jene periodischen Druckschriften, auf welche in der Regel von den Lesern selbst ein Abonnement nicht eingekauft wird, sondern welche an die Unternehmer anderer Zeitschriften zu dem Ende abgegeben werden, daß sie ein- oder mehrmals in der Woche als Beilagen der letzteren verwendet werden, in welchen Fällen dann in den Titelpopf der ersteren »Beilage der . . . Zeitung« eingedruckt zu werden pflegt. (Vgl. lit. c. der Ausnahmen.)

Befreit von der Stempelgebühr sind:

a) Die amtlichen österreichischen Zeitungen und diejenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind (Fachblätter), von denen aber jene österreichischen Blätter, deren Ankündigungen sich nicht auf Gegenstände ihres Faches beschränken, oder welche Unterhaltungsliteratur enthalten, stempelpflichtig sind.

Die Entscheidung darüber, ob eine Zeitschrift als Fachblatt vom Stempel frei zu lassen sei, steht dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu und ist von der betreffenden Redaktion einzuholen. Es sind daher, mit Ausnahme der amtlichen österreichischen, alle Zeitungen, welche wenigstens viermal monatlich erscheinen und deren Anerkennung als Fachblätter bei den genannten Ministerien noch nicht erwirkt wurde, als stempelpflichtig anzusehen und zu behandeln.

Alle als Fachblätter anerkannten in- und ausländischen beziehungsweise ungarischen Zeitungen sind im Zeitungs-Preisverzeichnis enthalten und mit einem F (Fachblatt) nebst der bezüglichen Nummer des Finanz-Berordnungsblattes oder der Geschäftszahl des k. k. Finanzministeriums bezeichnet.

b) Die für Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, an die Hofämter für fremde, sich zeitweilig in Oesterreich aufhaltende Souveräne, für die k. k. Ministerien und die Person der Minister, dann an die Behörden unter Kreuzband einlangenden ausländischen und ungarischen, sonst stempelpflichtigen Zeitungen. Hingegen ist bei dem Bezuge ausländischer Zeitungen im postamtlichen Pränumerationswege die Stempelgebühr auch von den erwähnten Abonnenten ohne Ausnahme zu entrichten.

c) Die Nebenblätter (Abend- und Extrablätter) einer Zeitung in der Anzahl des vergabührten Hauptblattes, wogegen die Ueberszahl der Stempelgebühr unterliegt.

Beilagen eines Haupt- oder eines Nebenblattes sind nur dann als stempelfrei zu behandeln, wenn sie aus derselben Unternehmung, wie das Hauptblatt, beziehungsweise Nebenblatt hervorgehen und dabei keine selbständige Zeitschrift darstellen, d. i. nur in der Anzahl des betreffenden Haupt- bezw. Nebenblattes gedruckt und diesem als integrierender Bestandteil zugelegt werden und wenn diese Zusammengehörigkeit auf beiden ersichtlich gemacht wird.

d) Die an das k. k. Ministerium des Innern, an die Statthalterei, bezw. Landesregierung des Kronlandes, an die Hofbibliothek und die Universitäts- oder Landesbibliothek einzusendenden Pflichtexemplare.

Gesandte und Geschäftsträger fremder Staaten genießen in Oesterreich rücksichtlich der Stempelgebühr bei den an sie einlangenden ausländischen oder ungarischen Zeitungen keine Begünstigung.

e) Jene sonst stempelpflichtigen ungarischen oder ausländischen wenigstens einmal in der Woche erscheinenden Zeitschriften, seit deren Ausgabe in Ungarn oder im Auslande mehr als 6 Monate verfloßen sind.

f) Die von Handelsfirmen herrührenden Geschäftsberichte (Marktberichte), welche Mitteilungen über die jeweiligen Warenpreise und den Warenbestand, also durchwegs nur tatsächliche Mitteilungen ohne irgend eine Diskussion volkswirtschaftlichen Inhaltes enthalten, in der Regel keinen Titel führen und für welche auch kein verantwortlicher Redakteur bestellt und kein Abonnement zulässig ist, von denen auch keine Pflichtexemplare hinterlegt werden, welche endlich nicht für das Publikum als solches bestimmt sind, sondern als freiwillige Mitteilungen an Geschäftsfreunde des betreffenden Hauses, demnach zu einem im Rahmen der gewöhnlichen kaufmännischen Korrespondenz liegenden Zwecke erscheinen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vervielfältigung (Druck, Lithographie, Heliographie u. s. w.) und ohne Rücksicht auf die Zeitfolge ihres Erscheinens.

g) Jene Zeitungen, welche aus Ungarn oder vom Auslande kommen und über Oesterreich nach dem Auslande oder nach Ungarn transitieren.

2. Kontrolle rücksichtlich der Stempelentrichtung.

5. Jedes Exemplar einer periodischen Zeitschrift des Inlandes (Oesterreichs), welches dem Stempel unterliegt, ist, wenn die Befreiung im Postwege unter Schleife oder Kreuzband geschehen soll, der Postanstalt in der Art zusammengelegt zu übergeben, daß das Stempelzeichen auf der Außenseite des Exemplars sichtbar sei.

(Hier folgen nun nähere Bestimmungen für die Postämter, wie bei der Kontrolle etc. zu verfahren ist.)

Die Verlagsveränderungen im deutschen Buchhandel
in den Jahren 1874 - 1890

nebst zahlreichen Nachträgen aus früherer Zeit. Als Ergänzung zu den früheren Bänden, die Jahre 1851-70 und 1871-73 umfassend, zu den Besitz- und Firmenveränderungen, sowie zu allen Bücherkatalogen bearbeitet von Eduard Volkening. 1. Lfg. (48 S. gr. 8^o.) Leipzig, Ed. Volkening. (Vollständig in ca. 10 Lfgn.) Subskriptionspreis d. Lfg. 1 M 50 J ord.

Von diesem seit Jahren geplanten, aus den Vorarbeiten Erlebes hervorgegangenen, auch früher bereits wiederholt angekündigten Werke liegt der Redaktion nun endlich die erste Lieferung zur Beurteilung vor. Sern ergreifen wir die Gelegenheit, einstweilen auf das höchst Verdienstliche der Arbeit kurz hinzuweisen. Der Gesamteindruck der vorliegenden Lieferung ist hinsichtlich genauer Angabe der Titel mit Angabe des Erscheinungsjahres und des Uebergangsjahres an den jetzigen Verleger, mit der Namhaftmachung des ursprünglichen und des neuen Verlegers, sowie des früheren und des jetzigen Preises, vor allem auch hinsichtlich der Ausstattung, die einen scharfen Antiquatdruck auf schönem, holzfreiem Papier aufweist, ein durchaus günstiger, und daß es dem Werke an möglicher Korrektheit im einzelnen, was ja freilich das Wichtigste, nicht fehlen werde, ist nach einer Ausgabe von 24 000 Cirkularen und 3000 schriftlichen Anfragen, sowie namentlich nach der während des Druckes erfolgenden Befreiung jedes einzelnen Titels an den neuen, event. auch an den früheren Verleger wohl kaum zu bezweifeln. Wenn die innerhalb ganzer Verlagsgeschäfte in anderen Besitz übergegangenen Werke von der Aufnahme ausgeschlossen wurden, so ist dies, soweit hierüber die »Besitz- und Firmenänderungen« genügende Auskunft geben, nicht als ein wesentlicher Mangel anzusehen. Unter allen Umständen erwünscht ist die Aufnahme freilich bei größerer Zeitsünderung des betreffenden Verlags, wie z. B. bei dem Kümpler'schen. Zu unserer Freude sehen wir, daß auch hierauf Rücksicht genommen ist.